

Editorial

Autonomie und strikte Gesetzlichkeit für das Justizsystem: Zwei Seiten einer Medaille

Das Präventionsdenken im Strafrecht und in der Gesellschaft verstellt den Blick auf eine notwendige fundamentale Justizreform. Zu bequem ist die Delegation der strukturellen Probleme von Gesellschaft auf bereitwillige exekutive Wohlwollensträger. Der Gesetzgeber lehnt sich zurück – politisch ist das höchst bequem, vorbeugen kann und soll und will die auf Formalisierung getrimmte Exekutive. Das schafft unkontrollierbare Machträume und vermittelt der Politik den Eindruck hoher Beweglichkeit jenseits des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips. Dabei ist Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes die alleinige rechtsstaatliche Messlatte für einen Gesetzgeber, der es mit der justiziellen Autonomie so ernst nehmen müsste, wie es die verfassungsrechtliche Ordnung einer funktionierenden Demokratie gebietet. 24 von 27 Ländern in der Europäischen Union bemühen sich um diese Realisierung von Autonomie für ihre Justizsysteme. Deutschland tut das – trotz gut organisierter Rechtsprechung – nicht.

Würde dem Gesetzlichkeitsprinzip mehr Achtung entgegengebracht werden, könnte man die Autonomiebewegung in den deutschen Richterverbänden auch politisch offensiver angehen. So bleibt nur die Hoffnung, dass die Bürgerinnen und Bürger eines Tages beides einfordern: strikte Gesetzlichkeit (Art. 103 Abs. 2 GG) und daran ankoppelnde Autonomie des Justizsystems – jenseits politischer Einflussnahmen auf allen Ebenen eines eigentlich auf transparente Gewaltenkontrolle angelegten gesellschaftlichen Systems. Dann wären auch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates – wie es schon Wilhelm von Humboldt 1792 weitsichtig forderte – jedermann sichtbar zu machen.

Vorerst bleibt unter den Bedingungen fortschreitender Marginalisierung der Dritten Gewalt (*Marc Fornauf*) nur der Blick auf die eindrucksvolle Autonomieentwicklung anderer Justizsysteme in Europa (*Mareike Jeschke*). Die Richterverbände positionieren sich eindeutig. Leider erreichen deren mehr als berechtigte Forderungen nach mehr Unabhängigkeit, die auch mehr Selbstkontrolle einschließt, die öffentliche justizpolitische Debatte nur punktuell. *Thomas Schulte-Kellinghaus* skizziert vergleichend und informativ, *Andrea Titz* fordert politisch mutig und *Heinz Stötzel* analysiert historisch und europäisch vergleichend die Autonomieperspektive in je unterschiedlicher Art und Weise, was aber in der gemeinsamen Zielrichtung umso überzeugender trägt.

Das ist die eine, die justiz-systemische Seite. Ohne normative Entlastung von verfehlten Steuerungsansprüchen kann aber auch ein autonomes Justizsystem nicht angemessen arbeiten. Mit falscher Steuerungsintention wäre umfassende Autonomie der Dritten Gewalt eher kontraproduktiv. Die Furcht vor der Freiheit, kritisch zu denken, muss der Politik und einer wenig aufgeklärten Öffentlichkeit genommen werden. *Ralf Frassek* ruft das Wissenschaftssystem dazu auf, aktiv und grundlagenorientiert kritisches wissenschaftliches Denken zu schulen. Das hebt sich ab von dem verfehlten Ruf unreflektierter Lehre, die zunehmend als Berufsausbildung von den Universitäten missverstanden und von gesellschaftskritischen Elementen entleert wird. Würde man sich

auf den Ansatz wissenschaftlicher Kritikfähigkeit verstärkt konzentrieren, würden auch verfehlte Steuerungsansprüche sichtbarer (*Sabine Benthin* und *Philip Horrer*), die das Justizsystem und die Gesellschaft über den Rand der Steuerungsunfähigkeit hinaus führen – in einen vom Recht abgekoppelten freien Fall.

Frankfurt am Main, im September 2010

Peter-Alexis Albrecht